

Gliederung	Seite
Einleitung	2
1. Rechtliche Grundlagen	4
2. Leitlinien	5
3. Zielgruppe	6
4. Ziele	6
5. Das Beratungs- und Interventionsangebot	7
5.1 Beratung	7
5.1.1 Krisenintervention	8
5.1.2 Weiterführende Beratung	8
5.2 Kooperation und Vernetzung	8
5.3 Öffentlichkeits- und Medienarbeit	10
6. Rahmenbedingungen	10
6.1 Struktur	10
6.2 Qualitätsentwicklung	11

Einleitung

Der Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) ist ein Frauen- und Fachverband in der katholischen Kirche, der sich der Hilfe für Kinder, Jugendliche, Frauen und ihre Familien widmet.

Der SkF bietet Beratung und Hilfe in folgenden sozialen Feldern:

- Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe
- Für Frauen und Familien in besonderen Belastungssituationen
- Für gefährdete Frauen und Familien
- Für psychisch Kranke und Betreuung nach dem Betreuungsgesetz (BtG)

Die Arbeit mit von Gewalt betroffenen Frauen und Kindern ist seit Anbeginn des Bestehens des Verbandes eine originäre Aufgabe des SkF und wird als Querschnittsthema in allen Arbeitsfeldern sichtbar.

Auf Bundesebene nimmt die Zentrale des Sozialdienst katholischer Frauen die Funktion einer Zentralen Fachstelle für insgesamt 57 Frauen- und Kinderschutzhäuser in katholischer Trägerschaft wahr.

Mit der Veröffentlichung des Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen durch die Bundesregierung im Dezember 1999 wurde erstmalig in der Geschichte der Bundesrepublik ein umfassendes Gesamtkonzept zur Bekämpfung häuslicher Gewalt vorgestellt.

Von häuslicher Gewalt betroffene Frauen können Frauenhäuser und soweit vorhanden Frauenberatungsstellen als adäquates Hilfeangebot nutzen.

Das Gewaltschutzgesetz der Bundesregierung bildet als Artikelgesetz seit dem 1.1.2002 die rechtliche Grundlage für die Wegweisung des Täters und die erleichterte Zuweisung der gemeinsamen Wohnung bei Trennung.

Frauen haben nun auch die Möglichkeit mit ihren Kindern in der Wohnung zu verbleiben.

Für die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes bedarf es, neben den rechtlichen Grundlagen, eines erweiterten psychosozialen Beratungs- und Interventionsangebotes für die betroffenen Frauen und Kinder.

Dieses soll über die Krisenintervention hinaus auch eine längerfristige psychosoziale Beratung und Unterstützung umfassen.

Nach den Erfahrungen mit der Wegweisung ist ein Anstieg hilfeschender Frauen in Beratungsstellen und Frauenhäusern zu verzeichnen. Diese Erfahrungen zeigen, dass die Wegweisung kein Ersatz für die Aufnahme in Frauenhäuser ist. Das zu schaffende Beratungs- und Interventionsangebot ist unerlässlich um den erweiterten Beratungsbedarf aufzufangen. Es ist als ergänzendes Angebot zu verstehen und flächendeckend vorzuhalten. Unser Anliegen ist es, Frauen und Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind ein psychosoziales Unterstützungsangebot an die Seite zu stellen. Darüber hinaus sollten noch konzeptionelle Grundlagen für Beratungs- und Hilfeangebote für weitere Zielgruppen, z.B. speziell für alten Menschen, Behinderte etc. formuliert werden. Von daher ist zu überprüfen, ob dieses Beratungs- und Interventionsangebot im Rahmen der bestehenden Infrastruktur an Frauenunterstützungseinrichtungen oder als eigenständiges Angebot auszubauen ist.

Die Frauenhäuser können den neuen Auftrag und erhöhten Beratungsbedarf, der sich aus dem Gewaltschutzgesetz ergibt, nicht in gebotem Umfang leisten.

Insbesondere die Wegweisung des Täters erfordert ergänzende, zeitnahe Hilfen.

Unabhängig davon, wo das ambulante Beratungs- und Interventionsangebot angesiedelt wird, ist die jahrzehntelange fachliche Kompetenz der Frauenhäuser mit einzubeziehen.

Die folgenden konzeptionellen Überlegungen zur inhaltlichen Ausgestaltung sowie zu den Rahmenbedingungen eines ergänzenden Beratungs- und Interventionsangebotes sollen eine Hilfestellung für die Ortsvereine sein. Für eine differenzierte Ausgestaltung und Anbindung dieser Aufgabe muss das jeweilige, vor Ort bereitgestellte Beratungs- und Hilfeangebot sowie die unterschiedlichen rechtlichen Möglichkeiten des jeweiligen Bundeslandes berücksichtigt werden.

1. Rechtliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die folgenden konzeptionellen Überlegungen ist das Gewaltschutzgesetz¹. Die Formulierung des Gesetzes ist geschlechtsneutral. Da nachweisbar bei Polizeieinsätzen in Fällen häuslicher Gewalt über 90% der Gewaltanwender Männer sind, wird im Folgenden ausschließlich auf die Situation gewaltbetroffener Frauen eingegangen.

Mit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes wurde die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, Täter der Wohnung zu verweisen, ein zeitlich befristetes Rückkehr-, Kontakt- und Näherungsverbot auszusprechen und die richterliche Zuweisung der gemeinsam genutzten Wohnung kurzfristig zu erhalten.

Damit hat der Gesetzgeber auf die Forderung von engagierten Frauen, Institutionen und frauenpolitischen Gremien, den rechtlichen Schutz von betroffenen Frauen und Kindern zu verbessern, reagiert. Es sind die Täter, die nun die Wohnung zu verlassen haben.

Dies darf jedoch nicht bedeuten, dass bei einer Wegweisung des Täters die Frau keine andere Möglichkeit hat, als in der gemeinsamen Wohnung zu verbleiben. Für Frauen gibt es jetzt die Wahlmöglichkeit zwischen den verschiedenen für sie geeigneten Alternativen. Das heißt konkret, auch bei Wegweisung des Täters kann die Frau Aufnahme im Frauenhaus finden oder eine andere Wohnung beziehen.

Das neue Gesetz verdeutlicht die gesellschaftliche Ächtung von häuslicher Gewalt.

Die wichtigsten Schwerpunkte des Gesetzes bedeuten für Frauen im Einzelnen:

- Sie kann künftig leichter vor Gericht durchsetzen, dass ihr die gemeinsame Wohnung zeitlich befristet zugewiesen wird. Hierbei ist das Wohl, der im Haushalt lebenden Kinder zu berücksichtigen.
- Die Möglichkeit der Zuweisung ist nicht mehr nur auf die Ehwohnung beschränkt, sondern gilt für alle auf Dauer angelegten häuslichen Gemeinschaften.
- Familiengerichte können wirksame Schutzanordnungen treffen, in denen sie Tätern bei Strafindrohung verbieten, sich der Wohnung und anderen zu bestimmenden Orten, an denen sich die Frau regelmäßig aufhält, zu nähern.
- Bei Belästigung in Form des sog. „Stalking“ (Nachstellung; auch durch Fernkommunikationsmittel) kann das Familiengericht auch, wenn keine Partnerschaft besteht, untersagen, sich der Betroffenen zu nähern, sie anzurufen oder sie anders zu belästigen.

¹ Das „Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung“ beinhaltet neben dem Gewaltschutzgesetz weitere Artikel, die zur Durchsetzung der Rechte des Opfers dienen, so: BGB §161b, 1666a; Gerichtsverfassungsgesetz §23a, 23b; Zivilprozessordnung §621f ff; Lebenspartnerschaftsgesetz §14; Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §49a, 64b; Einführungsgesetz zum BGB Artikel 17a. Die Gesetzestexte sind als Anlage beigefügt.

Zu widerhandlungen sind strafrechtliche Tatbestände und können mit Geld- oder mit Freiheitsstrafe geahndet werden.

Aufgrund der föderativen Struktur der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes durch die jeweiligen Landesregierungen. Diese haben dafür Sorge zu tragen, dass die gerichtlichen und polizeirechtlichen Voraussetzungen zum Schutz für Frauen und Kinder geschaffen werden.

2. Leitlinien

Im Folgenden wird erläutert, welche Grundvoraussetzungen für die Erweiterung des Beratungs- und Interventionsangebotes gegen häusliche Gewalt erfüllt sein müssen.

Das Angebot schließt eine Lücke im Beratungsnetz. Es soll dazu beitragen, die Vorgaben des Gewaltschutzgesetzes zu ergänzen, indem es, den von Gewalt betroffenen Frauen, eine Beratungshilfe anbietet. Es stellt insofern ein neues Hilfeangebot dar.

Das Angebot soll eingebunden sein in die örtliche, soziale Infrastruktur und Akzeptanz finden im kommunalen Netzwerk, in Fachgremien und vor allem in der Zusammenarbeit mit den örtlichen Polizeibehörden, Gerichten und der Staatsanwaltschaft.

Bereits bestehende Vernetzungen werden genutzt, damit ein optimales Hilfesystem für den Einzelfall entwickelt werden kann.

Nachfolgend werden einige wesentliche Grundsätze für die Beratungsarbeit aufgeführt:

- *Parteilichkeit*
Die Beratungsarbeit orientiert sich am Grundsatz der Parteilichkeit für von Gewalt betroffene Frauen. Das Beratungsangebot kann von jeder Frau, die von Gewalt betroffen ist, genutzt werden, unabhängig von ihrer, Staatsangehörigkeit und Religion.
- *Freiwilligkeit*
Die Frau entscheidet selbst ob sie das Beratungsangebot in Anspruch nehmen will oder nicht.
- *Anonymität*
Die Daten der Frau werden vertraulich behandelt und dürfen nur mit ihrem Einverständnis weitergegeben werden.
- *Zeitnahe Beratung*
Das Beratungs- und Hilfeangebot erfolgt zeitnah.
- *Aufsuchende Sozialarbeit*
Die Beratung findet auf Wunsch der Frau telefonisch oder persönlich in ihrer Wohnung, in der Beratungsstelle oder an einem von ihr benannten Ort statt. (z.B. pro-aktiver Ansatz, wenn die datenschutzrechtlichen Bestimmungen geklärt sind)
- *Kostenlose Beratung*
Die Beratung erfolgt kostenlos.

3. Zielgruppe

Das Beratungs- und Interventionsangebot richtet sich grundsätzlich an jede bedrohte und misshandelte Frau. Formen der Misshandlungen sind: körperliche, seelische, sexuelle und soziale Gewalt.

4. Ziele

Das Angebot umfasst Beratung und Unterstützung für Frauen und Kinder, die von häuslicher Gewalt in Ehe und Partnerschaft betroffen sind um ihnen zu ermöglichen, die Rechte und Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes auszu-schöpfen.

Ziele der Beratungs- und Interventionsarbeit sind:

- Die Sicherstellung eines bestmöglichen Schutzes für die Betroffenen.
- Das Respektieren der Wahlfreiheit der Frauen, in der Wohnung zu bleiben oder in ein Frauenhaus zu gehen,.
- Die Durchführung der Beratung hinsichtlich sozialer, rechtlicher, wirtschaftlicher, gesundheitlicher und psychosozialer Fragestellungen.
- Die Stärkung des Selbstwertgefühls der Frauen und Kinder.
- Die Motivation, ein selbstbestimmtes und gewaltfreies Leben führen zu wollen, zu unterstützen.
- Die Unterstützung bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen.
- Die Sensibilisierung von Institutionen und Öffentlichkeit über Ausmaß, Folgen und Hintergründe von Männergewalt und durch entsprechende Aktivitäten Veränderungsprozesse in Gang zu setzen.
- Die Intensivierung der Kooperation und Vernetzung und somit ein koordiniertes Vorgehen aller Beteiligten gegen häusliche Gewalt zu initiieren und zu praktizieren.
- Die Absicherung des Hilfesystems. Es muss auf Lücken und Defizite überprüft, und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

5. Das Beratungs- und Interventionsangebot

5.1. Beratung

Sowohl nach einem Polizeieinsatz im Rahmen häuslicher Gewalt als auch bei Zuweisung der gemeinsam genutzten Wohnung gilt es, der betroffenen Frau und ihren Kindern den bestmöglichen Schutz zu gewährleisten. Gewalterfahrungen wirken lähmend. Frauen und Kinder befinden sich häufig noch in einer Ausnahmesituation. Ist der Täter der Wohnung verwiesen, benötigt die Frau Informationen darüber, welche Schritte sie als nächstes tun kann. Entscheidet sich die Frau, in ein Frauenhaus zu gehen, wird ihr dort, neben dem Schutz, ein qualifiziertes Beratungsangebot bereitgestellt. Wird der Täter der Wohnung verwiesen und die Frau verbleibt in der Wohnung, setzt das ergänzende Beratungs- und Interventionsangebot an.

Eine erste Kontaktaufnahme mit der betroffenen Frau setzt voraus, dass die Polizei unmittelbar nach einem Einsatz bei häuslicher Gewalt die Beratungs- und Interventionsstelle über die getroffenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr informiert und die notwendigen personenbezogenen Daten übermittelt. Die Datenübermittlung erfolgt nur mit Einwilligung der betroffenen Frau. Die Kontaktaufnahme durch die Beraterin erfolgt möglichst zeitnah zum Polizeieinsatz, vorrangig telefonisch, bei Nicht-Erreichbarkeit ist auch eine briefliche oder persönliche Kontaktaufnahme möglich.

Art und Umfang des Beratungs- und Interventionsangebotes orientieren sich an dem jeweiligen individuellen Bedarf. Um eine optimale Versorgung, eine professionelle Unterstützung und Begleitung der betroffenen Frau zu gewährleisten, wird eine zeitnahe Beratung angeboten.

Die Mitarbeiterinnen, müssen über umfassende Kenntnisse zur Gewaltdynamik und deren Auswirkungen sowie über Grundkenntnisse in juristischen Fragen verfügen. Neben Informationen zu den notwendigen rechtlichen Schritten und sozialen Hilfen unterstützen sie die Frau bei der Bearbeitung ihrer psychosozialen, rechtlichen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen Probleme.

Frauen können das Beratungsangebot auch unabhängig von einem Polizeieinsatz in Anspruch nehmen. Gespräche können in der Wohnung, in Beratungsräumen oder an anderen sicheren Orten stattfinden.

Die Sicherstellung des bestmöglichen Schutzes für die betroffene Frau und ihre Kinder ist zu gewährleisten. Mit dem Beratungs- und Interventionsangebot wird der Frau eine Hilfestellung gegeben, ihre eigene Lebenssituation und die ihrer Kinder zu reflektieren und alternative Möglichkeiten der weiteren Lebensgestaltung zu überdenken.

5.1.1 Krisenintervention

- Unterstützung bei der Abklärung, welche Hilfemaßnahmen die Frau in Anspruch nehmen will.
- Hilfe zur Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung der Frau und der Kinder.
- Erstellung eines individuellen Sicherheitsplanes.
- Informationen zu rechtlichen, finanziellen und weitergehenden psychosozialen Hilfen
- Informationen über die örtlichen Hilfeangebote und ggf. eine Vermittlung.
- Gespräche zur psychosozialen Entlastung.
- Begleitung zu Polizei, Rechtsanwalt, Gericht und Behörden

5.1.2 Weiterführende Beratung

- Unterstützung der Frau beim Durchsetzen ihrer Rechte und Ansprüche
- Erkennen und aktivieren der Ressourcen der Frau zur Bewältigung der neuen Lebenssituation
- Vermittlung an andere Fachdienste
- Beratung zur Bewältigung der aktuellen Trennungssituation
- Unterstützung zur Bearbeitung der Gewalterfahrungen
- Unterstützung bei der weiteren Lebensplanung

Intensive Begleitung und Beratung benötigen Migrantinnen, wenn:

- Sprachbarrieren und ein ungesicherter Aufenthaltsstatus die Situation der Frauen erschweren.
- Das Leben in zwei Kulturen sowie Normen- und Rollenkonflikte innerhalb der Familie den sozialen Stress der Frauen erhöhen.

Die Beratung erfolgt in persönlichen und telefonischen Einzelgesprächen. Vor allem in der Phase der Krisenintervention sind Hausbesuche und Begleitungen erforderlich.

Zusätzliche Gruppengespräche dienen der Überwindung der Isolation.

5.2 Kooperation und Vernetzung

Ziel der Kooperation und Vernetzung ist die Sicherstellung eines bestmöglichen Schutzes und Hilfeangebotes für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und Kinder. Vor Ort wird die Zusammenarbeit mit der Polizei, der Staatsanwaltschaft und den Gerichten intensiviert. Eine enge Zusammenarbeit mit allen beteiligten Stellen hat das Ziel, die individuellen Hilfen zu optimieren, eine fachliche Weiterentwicklung zu gewährleisten und damit eine effektive Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes zu erreichen.

Auf der kommunalen Ebene ist mit allen Stellen Kontakt aufzunehmen, die der Sicherstellung dieses Zieles dienen. Es empfiehlt sich, auf die soziale Infrastruktur zurückzugreifen und alle Institutionen, die sich mit Gewalt gegen Frauen auseinandersetzen, in einer Arbeitsgruppe zu bündeln.

Kooperationspartner sind u.a.:

- Freie Träger
- Kommunale Träger
- Gleichstellungsstelle
- Jugend-, Sozial-, Ausländeramt
- Polizei
- Justizbehörden
- Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen
- Beratungsstellen für Männer

Umzusetzen ist dies auf kommunaler/regionaler Ebene durch die Einrichtung „Runder Tische“. Konzeptionen und verbindliche Handlungsabsprachen zwischen allen Beteiligten sind unabdingbar. Diese müssen auch für die Hilfesuchenden nachvollziehbar und transparent sein.

Eine Aufgabe des Runden Tisches ist unter anderem die Erstellung von Informationsmaterialien.

Über die kommunale Ebene hinaus muss sichergestellt sein, dass sich die Beratungs- und Interventionsangebote auf Landesebene vernetzen. Eine besonders intensive Kooperation ist mit den Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen zu führen.

5.3 Öffentlichkeits- und Medienarbeit

Die Information der Öffentlichkeit über das Gewaltschutzgesetz, die hierzu erlassenen Landesgesetze und seine Umsetzung vor Ort ist eine zentrale Aufgabe im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Des Weiteren soll die Öffentlichkeit vor allem über das Ausmaß häuslicher Gewalt aufgeklärt und für die Problematik sensibilisiert werden.

Die Öffentlichkeitsarbeit sollte unter Inanspruchnahme aller Medien erfolgen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sollte auch Material für von Gewalt betroffene Frauen entwickelt werden, in dem über das eigene Beratungsangebot sowie über weitergehende Hilfemöglichkeiten informiert wird.

Zielgruppe sind u.a.:

- Von Gewalt betroffene Frauen und Kinder
- Die Fachöffentlichkeit
Hier im Besonderen: Multiplikatorinnen in Jugend-, Sozial- und Ausländerämtern sowie bei der Polizei
- Die breite Öffentlichkeit als Träger gesellschaftlicher und politischer Willensbildung

Methoden sind u.a.:

- Fachvorträge, Diskussionsrunden, Interviews,
- Presseartikel
- Informationsmaterial
- Homepage

6. Rahmenbedingungen

6.1 Struktur

Zur Sicherung der Strukturqualität sind erforderlich:

- Fachpersonal
Um die Kontinuität und die Qualität in der Wahrnehmung der übernommenen Aufgabenbereiche zu gewährleisten, ist hauptamtliches Fachpersonal erforderlich, insbesondere Dipl. Sozialarbeiterinnen/ -pädagoginnen, etc. Auf das Potential qualifizierter ehrenamtlicher Mitarbeit ist nicht zu verzichten. Eine Arbeitsplatzbeschreibung muss vorgelegt werden. Fortbildung und Supervision sind anzubieten.
- Personalschlüssel
Die Zahl der Mitarbeiterinnen ist abhängig von der Größe des Einzugsgebietes sowie der Organisationsstruktur des Beratungsangebotes.
- Räumlichkeiten
Es muss eine feste Anlaufstelle geben, deren Adresse und Beratungszeiten öffentlich bekannt sind.

- Finanzierung
Zur Sicherung eines qualitativen Beratungsangebotes gehört ein eigener ausreichender Finanzrahmen. Die Finanzierung muss langfristig sichergestellt werden.

6.2. Qualitätsentwicklung

Die Qualitätsentwicklung umfasst vor allem die Bereiche:

- Leistungsbeschreibung
Das Erstellen von Leistungsstandards bezieht sich auf das konkrete Handeln der Mitarbeiterinnen und muss als Prozess begriffen werden. Dieser Prozess beinhaltet die ständige Reflexion und Überprüfung der Arbeit. Die Handlungsschritte werden mit dem angestrebten Ziel (Schutz und Unterstützung bei häuslicher Gewalt durch ambulante Beratung) und dem tatsächlich erreichten Zustand verglichen und ständig neu festgelegt
- Supervision
Supervision der Mitarbeiterinnen ist fester Bestandteil einer qualifizierten sozialen Arbeit und dient der Reflexion und Korrektur der eigenen Arbeit.
- Fortbildung
die Teilnahme an Fortbildungen zu psychosozialen, rechtlichen und methodischen Schwerpunkten ist den Mitarbeiterinnen zu ermöglichen.
- Dokumentation
Die geleistete Arbeit ist zu dokumentieren. Damit wird der Umfang sowie der Zielerreichungsgrad der Tätigkeit nachgewiesen.
Hierzu zählen u.a.:
 - Anonymisierte, personenbezogene Datenerfassung
 - Beratungsvermerke
 - Aktenführung
 - Jahresberichte
 - Protokolle
 - Verwendungsnachweise
 - Pressemappe